

Gebühren- und Benutzungsordnung für den Dorfgemeinschaftsraum Kammerforst geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.09.2013

Für private Anlässe stellt die Ortsgemeinde Kammerforst privaten Mietern aus der Gemeinde gegen ein Entgelt die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftsraumes, Hauptstraße 3, zur Verfügung. Dies betrifft die Räume: Dorfgemeinschaftsraum, Küche, Toiletten. Bei Bedarf kann auch das Backes als Abstellraum genutzt werden. Ein Befeuern des Ofens im Backes ist nicht erlaubt.

Zeitdauer der Nutzung

Die Dauer der Nutzung erstreckt sich in der Regel auf einen bestimmten Tag, der dem Bürgermeister der Ortsgemeinde beim Anmieten genannt werden muss. Die Nutzungsdauer beträgt maximal 24 Stunden. Sie endet jedoch spätestens am Folgetag um 12 Uhr mit der ordnungsgemäßen Übergabe.

Übergabe der Räume

Für die notwendigen Vorbereitungen am Tag der Feier selbst (bei gewichtigem Grund am Vortag) händigt der Ortsbürgermeister (oder eine von ihm ernannte Person) dem Mieter die Schlüssel aus und übergibt die Räume an Ort und Stelle in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter erhält die Benutzungsordnung und erkennt sie durch seine Unterschrift an.

Mietpreis

Für die Benutzung der Räumlichkeiten entrichtet der Mieter die Miete im Voraus durch Barzahlung vor Ort oder Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Höhr-Grenzhausen. Die Miete für Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Kammerforst beträgt 40,00 € und für Auswärtige 60,00 €. Außerdem ist eine Pauschale von 10,00 € für Strom-, Wasser- und Heizkosten im Voraus zu zahlen.

Feierlichkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen, sind gebührenfrei.

Verhalten während der Nutzung

Die Räumlichkeiten sind während der Nutzung rücksichtsvoll zu behandeln. Der Mieter hat die Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Der Hofplatz kann während der Dauer der Feier durch die Mieter und die Gäste auf eigene Gefahr genutzt werden.

Haftung bei Schäden, Abnahme nach der Feier

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder seine Gäste verursacht haben. Das schließt auch fehlendes oder zerstörtes Porzellan, Besteck, Gläser ein. Als Kontrolle dient eine Bestandsliste, die im Dorfgemeinschaftsraum hinterlegt ist. Schäden oder fehlende Teile sind bei der Abnahme mitzuteilen.

Die Reinigung erfolgt am Folgetag der Feier bis spätestens 12 Uhr nach einer Checkliste, die dieser Benutzerordnung beigefügt ist. Danach erfolgt die Abnahme durch den Ortsbürgermeister (oder eine von ihm ernannte Person).

Die Gebühren- und Benutzungsordnung wird hiermit anerkannt:

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters
Für die Ortsgemeinde: der Ortsbürgermeister

Als Anlage sind beigefügt: Bestandsliste der Einrichtungsgegenstände, Checkliste zur Reinigung

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung verabschiedete der Ortsgemeinderat am 03.09.2013

Checkliste zur Reinigung

Küchenbereich:

- wenn Herd benutzt/säubern
- Spüle säubern
- Gläser sauber und in den Schrank
- Besteck sauber
- Kühlschrank leer/abstellen/Tür offen
- Mülleimer leeren/Müll mitnehmen
- Aschenbecher gesäubert
- Lüftung hinter der Tür auf O stellen

Dorfgemeinschaftsraum, Flur, Backes

- nach Feier nass durchputzen
- nach einer Sitzung durchkehren
- Tischordnung wie vorgefunden
- Stühle stapeln
- wenn benutzt, Heizung abstellen
- im Winter Fenster schließen
- im Sommer ein Fenster gekippt lassen
- Rollläden runterlassen
- alle Lichter ausstellen

Toiletten

- Toiletten säubern
- Handwaschbecken säubern
- Abfallkörbe und Eimer leeren
- nach Feier nass durchwischen
- Fenster schließen
- im Winter Heizkörper ausstellen
- alle Lichter ausstellen

Die Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56206 Kammerforst, den 04.09.2013

gez. Marianne Karthaus
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz VI S. 4 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.